

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Georg-Kolbe-Museum e.V.“
2. Er hat den Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden<sup>1)</sup>.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## § 2

### **Zweck und Aufgabe**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Er verwendet seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 3 genannten Institution.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung des Georg-Kolbe-Museums der Georg-Kolbe-Stiftung. Er unterstützt das Museum ideell und finanziell, insbesondere bei
  - a) Neuerwerbungen von Sammlungsstücken
  - b) Führungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen
  - c) Ausstellungen
  - d) Restaurierung von Sammlungsstücken
  - e) Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit Museumsbeständen
  - f) Ausgaben für sachliche und technische Einrichtungen

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben des Vereins mitzuwirken und sich verpflichtet, den Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen. Der Beitritt vollzieht sich durch schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Berufung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Der Ausschluss erfolgt bei eindeutigen Zuwiderhandlungen gegen die Aufgaben des Vereins. Der Vorstand trifft die Entscheidung, gegen die innerhalb eines Monats nach Kenntnissgabe Einspruch erhoben werden kann. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung unter Hinweis auf diese Bestimmung mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag und Mittelverwendung**

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein auch Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 2<sup>2)</sup>. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, und zwar
  - dem Vorsitzenden
  - dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
  - dem Protokollführer
  - dem Schatzmeister
  - sowie dem/der Direktor/in des Georg-Kolbe-Museums qua Amt
3. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die den Verein jeweils alleine vertreten.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Das zugewählte Mitglied bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, im übrigen auf schriftliches und begründetes Verlangen eines Viertels der Mitglieder, findet eine Mitgliederversammlung unter Leitung des Vorstandes statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen unter Angabe der Tagesordnung. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Schriftführer schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung, die in jedem Fall unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, nimmt den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Tagesordnung, die Entlastung des Vorstandes, die Rechnungsprüfung, den Mitgliedsbeitrag, die Berufung zum Ehrenmitglied, die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer, den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 sowie mit dreiviertel Mehrheit der Anwesenden über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins gemäß § 8
4. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der in § 2 Nr. 3 genannten Körperschaft zu überweisen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung kultureller Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Körperschaft nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kultureller Zwecke.

Stand: März 2012

---

1) Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr.: - VZ 20703 Nz -  
2) Änderung genehmigt durch das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 14.11.2011;  
Beschluss Bl. 60-63,75 (64-67)